



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Rechtsfragen

Die Gesundbeter und das künftige deutsche Reichsstrafgesetzbuch. Der Fall der Hofschaulspielerin Nuschka Wuzze, welche nach der öffentlich erhobenen Anklage ihres leitbehandelnden Arztes von den Gesundbetern zu Tode gebetet worden ist, hat das Interesse der Öffentlichkeit wieder einmal auf diese gefährliche Menschenklasse gelenkt. Der Allgemeinheit gilt dieser Fall vermutlich als ein vereinzelt dastehender. Sie weiß nicht, wie reizend dieser Bahn gerade in den letzten Jahren in Deutschland um sich gegriffen hat und wie vor allem die aus Amerika eingeführte Christian Science abergläubische und beschränkte Gemüter sich zu unterwerfen verstanden hat. Ich erinnere von Ereignissen aus den letzten Jahren nur an den Fall des Zahlmeisters in Berlin, der sich beim Gesundbeten samt seiner ganzen Familie um den Verstand gebetet hat; den Fall des armen Dienstmädchens, das ihrem Leben durch Ertränken ein Ende machte, weil eine Wahrsagerin ihrem Bräutigam gesagt hatte, er werde mit dieser Braut nicht glücklich werden und weil jener deshalb die Verlobung gelöst hatte; und an die an Ausstand grenzende Sektierererei in Hessen. Neuerdings hat auch die deutsche Ärzteschaft, in der richtigen Erkenntnis, wie gefährlich die Anschauungen der Christian Science der deutschen

Volksgeundheit werden können, den Kampf gegen diese aufgenommen und kennzeichnende Fälle gesammelt. Da hat eine Gesundbeterin einem Augenkranken die ärztlichen Verbände heruntergerissen, ihn damit zwar dem Erblinden nahegebracht, dafür aber ihn auch auf das Gebet als das einzige Heilmittel hingewiesen. Ein der Sekte der Gesundbeter zugetanes Elternpaar ließ zu ihrem Sohne, der an schweren, durch das Eindringen einer Wagendeichsel in den Leib verursachten Verletzungen darniederlag, statt eines Arztes sechs Wetschwestern und eine Nonne der Sekte rufen, die vier Tage und Nächte lang gemeinsam mit den Eltern am Krankenlager beteten, welche Behandlung natürlich mit dem Tode des Patienten endete.

Angeichts dieses empörenden Aberglaubens, der bei Epidemien geradezu gemeingefährlich werden kann, drängt sich die Frage auf, was haben die Kommissionen, welche an unserem neuen deutschen Reichsstrafgesetzbuche arbeiten, zur Bekämpfung von Gesundbeterei, Wahrsagererei, Zauberei und ähnlichem Aberglauben getan? Der Vorentwurf läßt jegliche Bestimmung gegen die mit der vierten Dimension arbeitenden Herrschaften vermissen, und auch der unlängst im Reichsjustizamt fertiggestellte zweite, bisher nicht veröffentlichte Entwurf hat, nach der mir mündlich gewordenen Auskunft eines Mitarbeiters, ebensowenig eine solche

Strafbestimmung, obwohl in der Kritik zum ersten Entwurf die Forderung nach einer solchen nicht ausgedrückt ist*).

Dieses Schweigen der Entwürfe läßt sich meines Erachtens nur damit erklären, daß die Kommissionen wohl glauben, mit dem Betrugsparagrafen die Auswüchse des Aberglaubens ausreichend bekämpfen zu können. Aber der Betrugsparagraf setzt voraus, einmal, daß sich der Gesundbeter, Wahrsager, Zauberer hat bezahlen lassen, zweitens, daß er irgendwelche falsche Tatsachen vorgespiegelt, bzw. den Besucher arglistig getäuscht und dadurch einen Irrtum erregt hat, was sich beim Wahrsagen, z. B. kurze Zeit nach dem Wahrsagen oft nicht wird beweisen lassen, und drittens, daß er von der Unrichtigkeit oder aber Unwirksamkeit seiner bezahlten Tätigkeit überzeugt war, damit der von ihm erlangte Vermögensvorteil ein „rechtswidriger“ sei. Der Beweis aber, daß er seine eigenen Machenschaften für Schwindel hält, wird gegen ihn fast nie zu führen sein. Gleichermassen ist der Körperverletzungsparagraf gegen die Gesundbeter nicht anwendbar, weil sie eben an die Heilkraft des Gebetes glauben. So versagen also die Strafbestimmungen des Entwurfes.

Die Kommission hätte aber um so mehr Anlaß gehabt, diese Lücke durch einen besonderen Paragrafen auszufüllen, als die Gesetze von Spanien, Chile, Italien, Ungarn, einer Reihe Schweizer Kantone, England, Kanada und der österreichische Entwurf Strafbestimmungen gegen „Wahrsagerei, Traumdeuterei und ähnlichen Mißbrauch des Aberglaubens“ kennen. Die meisten dieser Bestimmungen bedrohen mit Strafe die entgeltliche Beschäftigung mit dem Aberglauben, Italien auf die Benachteiligung Dritter oder die Störung öffentlicher Ordnung. Was der Betrugsparagraf in allen diesen Staaten nicht leisten kann, das kann er eben bei uns auch nicht leisten.

Wir würden übrigens mit diesem Gesetzesentwurf an beste altpreussische Tradition an-

knüpfen. Der Entwurf des Allgemeinen Preussischen Landrechts enthielt in dem vom Strafrecht handelnden zwanzigsten Titel des zweiten Teiles folgende §§ 220, 221:

„Wer bei sonst ungestörtem Gebrauch seines Verstandes gewisse Religionshandlungen, oder zum Gottesdienst bestimmte Sachen, zu vermeyntlichen Zaubereyen, Gespensterbannen, Citieren der Verstorbenen, Schätze graben und anderen dergleichen abergläubigen Gaukeleyen mißbraucht, soll mit vier- bis achtwöchentlichem Gefängnis in der Fronsste oder im Zuchthause bestraft werden (§ 220). Sind dergleichen Gaukeleyen betrügerlicherweise, oder um damit gewisse Nebenabsichten zu erreichen, vorgenommen worden, so findet gegen den Täter, außer der durch den Betrug oder Diebstahl an sich erwürkten, annoch Festungs- und Zuchthausstrafe auf sechs Monath bis zwei Jahren statt (§ 221).“

Die Entstehungsurache dieser Paragrafen ist interessant genug und so wenig bekannt, daß es verlohnt, sie hier wieder einmal in Erinnerung zu bringen. Unter dem zum Mystizismus neigenden König Friedrich Wilhelm den Zweiten gelangte der „lößliche Orden der Rosenkreuzer“ zu großem Ansehen und Einfluß in der Regierung Preußens. Ihm war „Goldmachen nur ein geringes“ und sein Meister Wöllner hatte den Satz aufgestellt, daß die „Magistri des achten Grades aus gekochten Eiern Hühner brüten könnten, weil dies durch die Gnade Gottes möglich sei“. Die Freidenker aus dem friedericianischen Zeitalter wie Suarez, Carner, Bedlig und von der Necke mußten mit Erbitterung sehen, wie derselbe Wöllner, dessen Besuch um Verleihung des Adels Friedrich der Große 1768 noch mit der Begründung abgeschlagen hatte, daß dieser Wöllner „ein betrügerischer und intriganter Pfaffe“ sei, von Friedrich Wilhelm den Zweiten nach der Thronbesteigung in rascher Folge in den Adelstand erhoben, zum Geheimen Finanzrat im Generaldirektorium und bald nachher zum Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannt wurde, und wie sich Mystizismus und Okkultismus überall in dem Reiche des aufgeklärten Königs breit machten. Dem suchte Suarez, solange er noch die Macht als Gesetzesredaktor hatte, entgegenzuarbeiten mit

*) Vgl. z. B. Sontag „Der Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches. Kritische Betrachtungen eines Praktikers“, 1911, S. 130 ff.

Aufnahme der oben zitierten Bestimmung: „Wer bei sonst ungestörtem Gebrauch seines Verstandes gewisse Religionshandlungen...“ Natürlich fühlten die Wöllner und Bischofswerder die gegen sie gerichtete Spitze heraus, und so strich der Justizminister Goldbeck, auch ein Rosenkreuzer, bei der Einführung des Allgemeinen Landrechts die oben angegebenen Paragraphen.

So ist es wohl gekommen, daß mangels eines Vorbildes eine solche Bestimmung auch in dem Preussischen Strafgesetzbuche von 1851 keinen Platz fand, und da sie dort fehlte, ist auch keine in das geltende Reichsstrafgesetzbuch übernommen worden. Aber ich meine, daß wir jetzt bei Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches das Versäumte nachholen müssen; denn die von England und Amerika herübergekommene Christian Science und die Wahrsagerei, die in den höchsten wie in den niedrigsten Ständen grassiert, sie mahnen uns, unser Volk vor der gefährlichen geistigen Infektion des Aberglaubens zu bewahren. Zutreffend hat das Landgericht III in einem um das Honorar von Gesundbetern geführten

Prozesse ausgeführt: „Es würde mit gesunden sozialen Zuständen völlig unvereinbar sein, wenn der gewerbsmäßige Abschluß von Verträgen rechtliche Anerkennung fände, bei denen der Vertragswille der Parteien darauf gerichtet ist, daß die eine Partei gegen feste Bezahlung ihr angeblich besonders enges Verhältnis zu Gott benutzen soll, um einen angeblichen Eingriff übernatürlicher Kräfte in das Leben der anderen Partei herbeizuführen. Der Glaube, daß jemand kraft besonderer göttlicher Gnade in der Lage sei, die Kranken zu heilen, mag in mehr oder minder breiten Kreisen bestehen, die Annahme einer solchen Heilkraft aber in Verbindung mit der Ausübung eines auf diese Heilkraft sich gründenden, den Gelderwerb bezweckenden Gewerbebetriebes widerstreitet dem allgemeinen Sittlichkeitsempfinden, zum mindesten der gebildeten Kreise als der Kulturträger, und kann daher rechtlichen Schutz nicht genießen. Außerdem erscheint das öffentliche Interesse an einer geregelten Gesundheitspflege im Volke dadurch gefährdet, daß durch den Einfluß der „Christian Science“ Kranke der sach-

Pädagogium

Zwischen Wasser u. Wald äusserst gesund gelegen. —
Bereitet für alle Schulklassen, das Einjährigen-,
Primaner-, Abiturienten-Examen vor. Auch Damen-
Vorbereitung. — Kleine Klassen. Gründlicher, indi-
vidueller, eklektischer Unterricht. Darum schnelles
Erreichen des Zieles. — Strenge Aufsicht. — Gute
Pension. — Körperpflege unter ärztlicher Leitung.

Waren in Mecklb. am Müritzsee.

gemäß und rechtzeitigen Behandlung durch den Arzt, den berufenen Hüter der Gesundheit des Volkes, entzogen werden.“

Befiehet aber eine solche Gefährdung öffentlicher Interessen durch die Auswüchse des Aberglaubens — und an ihrem Bestehen kann kein Einsichtiger meines Erachtens zweifeln —, so hat auch der Gesetzgeber die Pflicht, mit der stärksten ihm zu Gebote stehenden Waffe, der Strafrechtsbestimmung zum Schutze der gefährdeten Interessen einzugreifen. Die Strafrechtsbestimmung hat auch eine nicht zu unterschätzende Wirkung als Erziehungsfaktor; denn gerade in der Neuzeit bestimmt sich im Volke die Anschauung darüber, was gut und böse, was sittlich und unsittlich ist, immer mehr danach, ob es mit Strafe bedroht ist oder nicht. So hat der Gesetzgeber des neuen Reichsstrafgesetzbuches meines Erachtens die Pflicht, Gesundbetei, Wahrsagerei, Zauberei u. dgl. dadurch auch als unsittlich zu brandmarken, daß er sie unter Strafe stellt.

Hier hätte der Reichstag eine dankbare Aufgabe, die im Reichsjustizamte unterlassene Kommissionsarbeit zu ergänzen. Er könnte

dem Gesetzentwurf einen Paragraphen etwa folgenden Inhalts einverleiben:

„Wer um Vorteile oder Gewinnes willen wahr sagt, gesundbetet oder die Leichtgläubigkeit des Publikums auf ähnliche Weise mißbraucht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.“
Landgerichtsrat Dr. Ernst Sonntag in Berlin

Frauenbewegung

Altman = Gottheiner, Dr. Elisabeth:
Jahrbuch der Frauenbewegung. Im Auftrage des Bundes Deutscher Frauenvereine herausgegeben. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin. Jeder Band gebunden 3 Mark.

Seit zwei Jahren gibt die über eine halbe Million Mitglieder umfassende Organisation der interkonfessionellen bürgerlichen Frauenbewegung, der sogenannte Bund Deutscher Frauenvereine ein „Jahrbuch der Frauenbewegung“ heraus, das die Aufgabe hat, über die verschiedenartigen Arbeitsgebiete der Frau, sowie über die Fortschritte der organisierten Frauenbewegung zu orientieren. Nuncmehr liegt der dritte für das Jahr 1914

Für Außen- wie Innenphotographie in den Wintermonaten zweckmäßig:

„Agfa“-PHOTOMATERIAL!

„Agfa“-Platten: „Agfa Extrarapid“ „Isolar“
 „Agfa Spezial“ „Isorapid“

„Agfa“-Filmpacks

„Agfa“-Entwickler

„Agfa“-Hilfsmittel

Lesen Sie:

„Agfa“-Blitzlichtartikel

„Über lighthoffreie und farbenempfindliche Platten“

„Über photographische Entwickler“

„Über Magnesium Blitzlicht“

von Dr. M. Andresen

Hochinteressante Broschüren mit ausgezeichneten Illustrationen

GRATIS! durch Photohändler oder durch die „Agfa“: **GRATIS!**

ACTIEN-GESELLSCHAFT FÜR ANILINFABRIKATION,
BERLIN SO. 36

bestimmte Band vor und erbringt durch sein Erscheinen den Beweis, daß das Jahrbuch weiten Kreisen der Frauenwelt willkommen ist. Tatsächlich macht die große Mannigfaltigkeit der weiblichen Organisationen — dem Bunde sind 52 Verbände, die 2362 Vereine umfassen, und 229 Vereine direkt angeschlossen — die Herausgabe von Übersichten nebst Verzeichnissen, wie das „Jahrbuch“ sie bietet, zur Notwendigkeit. Neben zuverlässigem Material gewährt es wertvollen Rat. Es beschränkt sich jedoch nicht auf rein sachliche Angaben mannigfachster Art, sondern gibt auch zusammenfassende Abhandlungen aus der Feder bewährter Frauen über Zweck und Ziel der verschiedenen Bestrebungen der organisierten Frauenwelt.

Daß jede junge Bewegung von Elementen beschwert wird, die angetan sind, sie in Mißkredit zu bringen, weiß jedermann. Veröffentlichungen wie das „Jahrbuch“ sind wohl geeignet in Saat und Ernte zu einer Sondernung der Spreu vom Weizen zu verhelfen. Wer vorurteilslos in den Bänden blättert, wird über die ungeheure Arbeitsleistung, von denen sie zeugen, staunen. Manchen „Segner“ aus Unkenntnis dürften die ruhig und objektiv vorgebrachten Berichte zur Revision seiner Ansichten anregen, manchem „Freund“ der Sache werden sie die Brust schwellen, denn es ist ein köstlich Ding, wenn sich frische Kräfte im Dienste eines Ideals mutig und erfolgreich regen. *

Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.
Verantwortlich: der Herausgeber George Kleinow in Berlin-Schöneberg. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:

An den Herausgeber der Grenzboten in Berlin-Friedenau, Hedwigstr. 1a.

Fernsprecher der Schriftleitung: Amt Umland 3630, des Verlags: Amt Wigow 6510.

Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW. 11.

Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW. 11, Dessauer Straße 38/37.

Dresdner Bank

Aktien-Kapital . . Mk. 200 000 000

Reservefonds . . Mk. 61 000 000

DRESDEN — BERLIN — LONDON

— BREMEN BRESLAU CASSEL FRANKFURT a. M. HAMBURG —
HANNOVER LEIPZIG MANNHEIM MÜNCHEN NÜRNBERG STUTTGART

Altona, Augsburg, Bautzen, Beuthen O.-Schl., Bückeburg, Bunzlau, Cannstatt, Chemnitz, Corbach, Detmold, Emden, Eschwege, Frankfurt a. O., Freiburg i. Br., Fulda, Fürth, Gleiwitz, Göttingen, Greiz, Harburg, Heidelberg, Heilbronn, Kattowitz, Königshütte O.-Schl., Leer, Liegnitz, Lübeck, Meißen, Plauen i. V., Spandau, Stettin, Tarnowitz, Ulm, Wiesbaden, Zittau, Zwickau.

Annahme von Depositengeldern zur Verzinsung; An- und Verkauf von Wertpapieren, ausländischen Geldsorten, Devisen usw.

Einlösung von Coupons und Dividendenscheinen; Ausstellung von Schecks und Kreditbriefen;

Diskontieren und Einziehen von Wechseln und Schecks; Beleihung börsengängiger Wertpapiere und deren Versicherung gegen Kursverlust im Falle der Auslösung; Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren; Beschaffung und Unterbringung von Hypothekengeldern, Vermögensverwaltungen, Testamentsvollstreckungen, sowie alle sonstigen bankgeschäftlichen Transaktionen.

Vermietung von Stahlkammern